

Guido Wolf

Mitglied des Landtags von
Baden-Württemberg
Landtagspräsident



Felix Schreiner

Mitglied des Landtags von
Baden-Württemberg

Guido Wolf MdL, Hauptbahnhof 1, 78532 Tuttlingen
Felix Schreiner MdL, Hauptstraße 18, 79761 Waldshut-Tiengen

PRESSEMITTEILUNG

07. März 2013

Fluglärm

EuGH-Urteil bringt Rechtssicherheit beim Fluglärmschutz für Südbaden

- Schreiner und Wolf sehen Rechte der südbadischen Bevölkerung gestärkt

Mit dem heutigen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Revisionsverfahren der Schweiz gegen die EU-Kommission wurde bestätigt, dass die deutschen Maßnahmen zum Lärmschutz in Südbaden mit dem Europarecht vereinbar sind. „Dies ist eine gute Nachricht für die Bürgerinnen und Bürger in Südbaden“, bewerten Wolf und Schreiner die Entscheidung positiv.

Im Urteil werde zudem bestätigt, dass die Maßnahmen kein Verbot der Ausübung der Verkehrsrechte im deutschen Luftraum beinhalten, sondern nur eine Änderung des An- und Abflugs bedeuten. „Die Beschränkung der Höhe des An- und Abflugs wird vom Generalanwalt ausdrücklich nicht als Verhinderung des Überflugs angesehen,“ stellen Wolf und Schreiner fest und fordern nun, dass diese europarechtliche Klärung jetzt auch bei der Auslegung eines möglichen deutsch-schweizerischen Flugverkehrsabkommens Beachtung finden müsse. „Es ist zu hinterfragen, ob der vorliegende Entwurf des Staatsvertrags unter diesem Aspekt noch Sinn macht,“ so Wolf und Schreiner. „Nun ist die Schweiz gefordert, die Verhandlungsgespräche mit Deutschland wieder aufzunehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Dass die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger Südbadens darin stärker berücksichtigt werden müssen, ist dabei unsere klare Forderung“, so die CDU-Landtagsabgeordneten Felix Schreiner und Guido Wolf.

Guido Wolf MdL
Hauptbahnhof 1
78532 Tuttlingen
mail@der-wolf-im-revier.de
Tel.: 07461/ 9654-771

Felix Schreiner MdL
Hauptstraße 18
79761 Waldshut-Tiengen
info@felix-schreiner.de
Tel.: 07741/ 8354-490

Das Ansinnen der Schweiz mit EU-Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Kommissionsentscheidung gleichgestellt zu werden, habe der EuGH zu recht zurück gewiesen. „Der eingeschlagene Weg, der bilateralen Zusammenarbeit „à la carte“ bringt es mit sich, auch keine Sonderrechte beanspruchen zu können. Dass dies auch von maßgeblicher Seite im EuGH so anerkannt wird, sollte die Schweizer Seite zum Nachdenken bewegen“, so Wolf und Schreiner abschließend.